



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEM RAUCHVERBOT IM KANTON FREIBURG

Der Fragenkatalog wird regelmässig aktualisiert.
Letzte Aktualisierung: Donnerstag, 25. Juni 2009

[Fragen in Zusammenhang mit dem Anwendungsgebiet und dem Inkrafttreten](#)
[Fragen in Zusammenhang mit den Raucherräumen \(Fumoirs\)](#)
[Fragen in Zusammenhang mit Kontrollen und Sanktionen](#)

[Tabelle: Bestimmte Orte und besondere Situationen](#)

Fragen in Zusammenhang mit dem Anwendungsgebiet und dem Inkrafttreten

Gilt das Rauchverbot in den nachfolgenden Räumen/Situationen:

Cafés und Restaurants in Einkaufszentren

Ja, ab dem 1. Januar 2010. Bis dahin können provisorische Fumoirs eingerichtet werden, die noch bis Ende 2010 genutzt werden können. Ende 2010 müssen aber alle Fumoirs in Bezug auf Lüftung und automatische Türen den Anforderungen des Bundes entsprechen.

Bars, Cafés und Restaurants in Konzer- und Theatersälen, Museen und Kinos

Ja, ab dem 1. Januar 2010. Bis dahin können provisorische Fumoirs eingerichtet werden, die noch bis Ende 2010 genutzt werden können. Ende 2010 müssen aber alle Fumoirs in Bezug auf Lüftung und automatische Türen den Anforderungen des Bundes entsprechen.

Bars, die kleiner sind als 80 m²

Ja, ab dem 1. Januar 2010, denn das Freiburger Stimmvolk wollte ein Gesetz, das strenger ist als das Bundesgesetz; letzteres erlaubt das Rauchen in Café-Restaurants, die kleiner sind als 80m².

Spielcasino

Ja, ab dem 1. Januar 2010. Die Justiz- und Polizeidirektion kann für den Raucherraum in Spielcasinos eine Fläche von mehr als 60m² festlegen.

Private Veranstaltungen und Feste in einem Restaurant (z. B. Hochzeit)

Ja, ab dem 1. Januar 2010, denn der Saal ist Teil des Restaurants.

Zelte, die für einen vorübergehenden öffentlichen Anlass aufgebaut werden, Buvetten oder andere Schankbetriebe

Ja, ab dem 1. Januar 2010, denn es handelt sich hierbei um Gaststätten, für die es entsprechend dem Gesetz über die öffentlichen Gaststätten ein Patent braucht.

Wasserpfeifen-Cafés

Ja, ab dem 1. Juli 2010, denn der Begriff des Rauchens bezieht sich auch auf Produkte wie Zigarren, Pfeifen, Beedies oder Wasserpfeifen.

Kantine/Cafeteria eines Unternehmens?

Ja, ab dem 1. Juli 2010, wenn diese öffentlich zugänglich sind. Sie unterliegen dann genauso dem Rauchverbot wie alle anderen Gaststätten auch.

Ausnahme: Kantine/Cafeterias, die ausschliesslich für das Personal des Unternehmens bestimmt sind, werden als privater Raum betrachtet, so wie alle anderen Räumlichkeiten von Privatunternehmen auch. Letztere unterliegen nicht der kantonalen Gesetzgebung über den Schutz vor dem Passivrauchen. Diese Situation wird sich erst mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bundesgesetzes ändern.

Eine Cafeteria oder ein Pausenraum, die ausschliesslich für die Angestellten eines Einkaufszentrums bestimmt sind

Nein. Wenn der betreffende Raum für die Kundschaft nicht zugänglich ist und so angelegt ist, dass der Raum nicht in die benachbarten öffentlich zugänglichen Räume gelangen kann, dann werden diese als Privatraum betrachtet; folglich gilt die kantonale Gesetzgebung **über den Schutz vor dem Passivrauchen** nicht. Diese Situation ändert sich erst mit Inkrafttreten des entsprechenden Bundesgesetzes, die auch den Schutz vor Passivrauchen für Angestellte von Privatunternehmen mit einschliesst.

Eine Bar oder ein Café in einem Theatersaal, welcher einer Gemeinde gehört, aber beständig von der Theatergesellschaft betrieben wird

Ja, ab dem 1. Januar 2010, denn es handelt sich hierbei um Gaststätten, für die es entsprechend dem Gesetz über die öffentlichen Gaststätten ein Patent braucht.

Eine Buvette, die einer Gemeinde gehört, jedoch von einem Sport- oder Kulturverein gebaut wurde und betrieben wird

Ja, ab dem 1. Januar 2010, denn es handelt sich hierbei um Gaststätten, für die es entsprechend dem Gesetz über die öffentlichen Gaststätten ein Patent braucht.

Lottos oder andere Aktivitäten in der Mehrzweckhalle einer Gemeinde

Ja, und zwar bereits ab dem 1. Juli 2009, auch wenn der Schankbetrieb, der anlässlich der Veranstaltung betrieben wird, über ein Patent verfügt. Allein die Tatsache, dass es sich dabei um ein Gebäude handelt, das von der öffentlichen Verwaltung betrieben wird, ist hier bereits ausschlaggebend. Das Gleiche gilt im Übrigen für eine Buvette, die einer Gemeinde gehört und von dieser betrieben wird.

Taxis

Ja, ab dem 1. Juli 2009 gilt das Rauchverbot sowohl für die Fahrgäste als auch für die Taxifahrer, denn Taxis sind geschlossene, öffentlich zugängliche Räume und fallen somit unter die öffentlichen Verkehrsmittel.

Geschäftsräume wie Apotheken, Friseursalons usw.

Ja, ab dem 1. Juli 2009, denn es handelt sich dabei um geschlossene, öffentlich zugängliche Räume.

Räume eines Dienstleistungsunternehmens wie eine Garage

Ja, ab dem 1. Juli 2009, wenn es sich dabei um öffentlich zugängliche Räume handelt (z. B. Auto-Showroom). Die Werkstatt oder die Büros hingegen, die für die Kundschaft nicht zugänglich sind, unterliegen nicht der Gesetzgebung über den Schutz vor dem Passivrauchen. Diese Situation ändert sich erst mit Inkrafttreten des entsprechenden Bundesgesetzes, die auch den Schutz vor Passivrauchen für Angestellte von Privatunternehmen mit einschliesst.

Mietshäuser

Ja, ab dem 1. Juli 2009, jedoch nur in den öffentlich zugänglichen Räumen wie Treppenhaus, Lift usw.

Aussenräume, die von Kindern genutzt werden (Pausenplatz, Garten der Kinderkrippe/des Kinderhorts, Gemeindespielplätze, ...)

Nein, die kantonale Gesetzgebung für den Schutz vor dem Passivrauchen als solche gilt nur für geschlossene Räume. Die Direktion der jeweiligen Einrichtung, die diese Räume betreibt, kann allerdings das Rauchen aus Präventionsgründen verbieten.

Fragen in Zusammenhang mit den Raucherräumen (Fumoirs)

Braucht es für die provisorischen Raucherräume eine Bewilligung?

Nein, für provisorische Raucherräume braucht es keine formelle Bewilligung. Zur Information und im Hinblick auf eine allfällige Kontrolle muss jedoch die Bereitstellung solcher Räume der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitgeteilt werden, d. h. dem Amt für Gewerbepolizei für Gaststätten und Geschäfte, und dem Amt für Gesundheit für alle anderen betroffenen Einrichtungen.

Muss für die Einrichtung eines definitiven Raucherraumes eine Bewilligung beantragt werden?

Nein, die Einrichtung eines definitiven Raucherraumes bedarf keiner spezifischen Bewilligung was die Gesetzgebung über den Schutz vor dem Passivrauchen anbelangt. Vorbehalten bleibt indes das Beantragen eines Bauchgesuchs, wenn die Umbauarbeiten in diesen Rahmen fallen sollten.

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme und im Folgenden alle fünf Jahre muss der zuständigen Behörde – d. h. dem Amt für Gewerbepolizei für Gaststätten und Geschäfte, und dem Amt für Gesundheit für alle anderen betroffenen Einrichtungen – eine Konformitätsbescheinigung für die Lüftung vorgewiesen werden, die vom Installationsunternehmen oder einer entsprechenden Fachperson erstellt wird.

Darf die Betreiberin/der Betreiber eines Café-Restaurants in einem Fumoir bedienen?

Nein, in den Fumoirs dürfen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden und folglich auch keine Dienstleistungen erbracht werden.

Ist eine Kennzeichnung des Rauchverbotes bzw. des Fumoirs obligatorisch?

Ja, die Kennzeichnung ist obligatorisch und muss gut sichtbar sein. Plakate können unter www.admin.fr.ch/gsd heruntergeladen werden.

Darf in einem Fumoir ein Getränkeautomat aufgestellt werden?

Ja.

Fragen in Zusammenhang mit Kontrollen und Sanktionen

Welches sind die Konsequenzen für die Gaststätte, wenn sie die Bestimmungen in Bezug auf den Schutz vor dem Passivrauchen nicht einhält? Und für die Kundschaft?

Gastwirtinnen und Gastwirte, die nichtkonforme Fumoirs betreiben, riskieren ein **Bussgeld von bis zu 1000 Franken**. Das gleiche gilt für Kundinnen und Kunden, die das Rauchverbot nicht einhalten.

Vorbehalten bleibt im Übrigen auch die Möglichkeit, ein Fumoir zu schliessen, wenn dieses nicht den Anforderungen entspricht.



Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die gestellten Fragen in Zusammenhang mit bestimmten Orten und besonderen Situationen.

Genauere Angaben finden Sie in den häufig gestellten Fragen (FAQ).

BESTIMMTER ORT/BESONDERE SITUATION	Verbot ab 1. Juli 2009	Verbot ab 1. Januar 2010	Kein Verbot
Privatwohnungen			X
Bar, Restaurant an einer Ausstellung oder Messe		X	
Buvette mit Patent, die einer Gemeinde gehört, aber nicht von dieser betrieben wird		X	
Buvette mit Patent, die von der Besitzergemeinde betrieben wird	X		
Waldhütte, die von der Gemeinde betrieben wird	X		
Café, Restaurant in einem Einkaufszentrum		X	
Cafeteria in einem Pflegeheim oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen	X		
Private Cafeteria in einem Privatunternehmen			X
Öffentliche Cafeteria in einem Privatunternehmen		X	
Treppenhaus, Lift in einem privaten Mietshaus	X		
Einkaufszentrum	X		
Hotelzimmer	Abweichung		
Zimmer in einem Pflegeheim	Abweichung		
Geschäfte (Apotheken, Bäckereien usw.)	X		
Privatschulen für Minderjährige	X		
Unternehmen (Büros)			X
Garage oder Werkstatt (ausser Showroom für Kunden)			X
Mehrzweckhallen (z. B. bei Lottos)	X		
Einrichtung für Menschen mit Behinderungen	X		
Gasthäuser	Abweichung		
Wasserpfeifen-Cafés		X	
Spielplatz oder Ausseneinrichtungen			X
Strafanstalten, Gefängnisse und Zellenstränge	Abweichung		
Restaurants, Cafés in einem Theater oder Theatersaal		X	
Gemeindesaal, wo Auftritte, Lottos, Sitzungen stattfinden	X		
Taxis	X		
Öffentliche Terrassen oder Terrassen in Cafés, Bars, Restaurants			X
Öffentliche Verkehrsmittel	X		